

# elektronisches Meißner Amtsblatt

Amtliche Mitteilungen der Stadt Meißen | Jahrgang 33 | Nr. 11 | 6. März 2025

## Inhaltsverzeichnis:

Beschlüsse der 5. Sitzung des Sozial- und Kulturausschusses vom 03.03.2025 .....	1
Beschlüsse der 5. Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses vom 04.03.2025 .....	1
Beschlüsse der 5. Sitzung des Verwaltungsausschusses vom 05.03.2025 .....	2
Öffentliche Bekanntmachung der Großen Kreisstadt Meißen nach § 70 Abs. 3 Satz 3 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) über die Erteilung einer Baugenehmigung für das Vorhaben: Neubau eines Nahversorgungszentrums in 01662 Meißen, Fabrikstraße, Gemarkung Cölln - Flurstück 152/6 .....	2
Öffentliche Ankündigung eines Grenztermins .....	3
Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Winkwitz .....	5
Information über öffentliche Zustellungen .....	6

## **Beschlüsse der 5. Sitzung des Sozial- und Kulturausschusses vom 03.03.2025**

Der Sozial- und Kulturausschuss hat in seiner Sitzung am 03.03.2025 keine Beschlüsse gefasst.

## **Beschlüsse der 5. Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses vom 04.03.2025**

Der Stadtentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am 04.03.2025 folgenden Beschluss gefasst:

### **Sanierung des Rasen-Kleinsportfeldes zu einem Allwetter-Multifunktionssportfeld im Sportareal Heiliger Grund - Entwurfsbeschluss (Beschluss-Nr. 24/8/031)**

Der Stadtentwicklungsausschuss beschließt, dass die vom Planungsbüro Landschaftsarchitektur Dorothea Knibbe aus Coswig vorgelegte Entwurfsplanung vom 09.12.2024 für die Sanierung des Kleinsportfeldes im Sportareal Heiliger Grund in Meißen der weiteren Planung zugrunde gelegt wird.

## **Beschlüsse der 5. Sitzung des Verwaltungsausschusses vom 05.03.2025**

Der Verwaltungsausschuss hat in seiner Sitzung am 05.03.2025 folgende Beschlüsse gefasst:

### **Annahme- und Vermittlung von Sach- und Geldspenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 73 Abs. 5 der Sächsischen Gemeindeordnung, Zeitraum 23.01.2025 – 05.03.2025 (Beschluss-Nr. 25/8/125)**

Der Verwaltungsausschuss beschließt die Annahme- und Vermittlung von Sach- und Geldspenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen entsprechend der Sammelliste für den Zeitraum 23.01.2025 - 05.03.2025 (Anlage 1).

### **Vergabe der Leistung Aufstellung und Verwertung von Altkleidern im Stadtgebiet Meißen (Beschluss-Nr. 25/8/138)**

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Meißen beschließt die Vergabe der Leistung zur Aufstellung und Verwertung von Altkleidern im Stadtgebiet Meißen an die Firma BTV Lohsa zu einem Angebotspreis von 150,12 Euro je Container pro Jahr.

### **Außerplanmäßige Aufwendungen 2024 – Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen für Organisation Burgfestspiele (Beschluss-Nr. 25/8/133)**

Der Verwaltungsausschuss beschließt außerplanmäßige Aufwendungen 2024 in

Höhe von 57.437,53 EUR im Sachkonto 57.30.03.03/427100, Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen, für die Organisation der Burgfestspiele. Die Finanzierung erfolgt durch außerplanmäßige Erträge in den Sachkonten:

- 57.30.03.03/332100, Benutzungsgebühren, in Höhe von 56.885,82 EUR und
- 57.30.03.03/ 343100, privatrechtliche Entgelte, in Höhe von 551,71 EUR.

### **Außerplanmäßige Auszahlungen 2024 – Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen für Umsetzung des Projektes „Meißen KI – Kommunale Intelligenz durch Kooperation“ (Beschluss-Nr. 25/8/137)**

Der Verwaltungsausschuss beschließt außerplanmäßige, besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen 2024 im Sachkonto 25.40.00.00/427180/EH000003 für die Umsetzung des Projektes „Meißen KI – Kommunale Intelligenz durch Kooperation.“

Die Finanzierung erfolgt durch außerplanmäßige Erträge im Sachkonto 25.40.00.00/314810/EH000003 in Höhe von 100.000 EUR, welche als Preisgeld aus dem „simul+ Mitmachfonds“ des Sächsischen Staatsministeriums ausgezahlt wurden.

## **Öffentliche Bekanntmachung der Großen Kreisstadt Meißen nach § 70 Abs. 3 Satz 3 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) über die Erteilung einer Baugenehmigung für das Vorhaben: Neubau eines Nahversorgungszentrums in 01662 Meißen, Fabrikstraße, Gemarkung Cölln - Flurstück 152/6**

Gemäß § 70 Abs. 3 SächsBO in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. März 2024 (SächsGVBl.

S. 169) geändert, wird Folgendes bekanntgemacht:

Die Große Kreisstadt Meißen als sachlich und örtlich zuständige untere

Bauaufsichtsbehörde hat mit Bescheid vom 20.02.2025 eine Baugenehmigung unter dem Aktenzeichen 521002.01-24/BAA/045 im Baugenehmigungsverfahren nach § 64 SächsBO mit folgendem verfügenden Teil erteilt:

- (1) Die Baugenehmigung für das beantragte Bauvorhaben wird unter Einhaltung der Nebenbestimmungen erteilt.
- (2) Die beantragte Befreiung wird erteilt.
- (3) Folgende Bauvorlagen sind Bestandteile der Baugenehmigung:
  - a. Antrag
  - b. Planmappe mit Zugehörigkeitsvermerk zu dieser Baugenehmigung.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende **Rechtsbehelfsbelehrung**:  
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Stadt Meißen, Markt 1, 01662 Meißen Widerspruch eingelegt werden. Die Frist bleibt auch gewahrt, wenn die Einlegung bei der Landesdirektion Sachsen, 09105 Chemnitz, erfolgt.

**Hinweise:** Die Zustellung der Baugenehmigung an die Eigentümer benachbarter Grundstücke (Nachbarn)

gemäß § 70 Abs. 3 Satz 1 SächsBO wird aufgrund der großen Anzahl von Nachbarn, denen die Baugenehmigung zuzustellen ist, durch diese Bekanntmachung ersetzt, § 70 Abs. 3 Satz 3 SächsBO. Die Zustellung der Baugenehmigung an die Nachbarn gilt mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung als bewirkt. Die oben genannte Rechtsbehelfsbelehrung gilt auch gegenüber den Nachbarn. Die vollständige Baugenehmigung und die Verfahrensakte können die betroffenen Nachbarn in den Räumen der Bauaufsicht der Großen Kreisstadt Meißen, Leipziger Straße 10, 01662 Meißen im Zimmer 214 während der Sprechzeiten eingesehen werden. Es wird eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter 03521 467 171 empfohlen.

Sprechzeiten:

Montag	08.00 - 12.00 Uhr
Dienstag	08.00 - 12.00 Uhr 14.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	08.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag	08.00 - 12.00 Uhr
Freitag	08.00 - 12.00 Uhr

Meißen, 26. Februar 2025

**gez. Böhme**  
Leiterin Bauaufsicht

## Öffentliche Ankündigung eines Grenztermins

**Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. (FH) Steffen Hilbrig kündigt einen durchzuführenden Grenztermin öffentlich an.**

Grenzen der Flurstücke (genaue Aufzählung unter Treffpunkt) der Gemeinde Meißen betreffend die Gemarkung(en) Korbitz sollen durch eine Katastervermessung nach § 16 des Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungs- und

Katastergesetz – SächsVermKatG) vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2024 (SächsGVBl. S. 636) geändert worden ist, bestimmt werden. Die Grenzbestimmung ist ein Verwaltungsverfahren im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes. Flurstückseigentümer, Erbbauberechtigte sowie Nutzungsberechtigte sind Beteiligte des Verwaltungsverfahrens. Der Grenztermin ist die im § 28 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vorgesehene Anhörung Beteiligter zu den entscheidungserheblichen Tatsachen.

Dabei wird Ihnen der ermittelte Grenzverlauf an Ort und Stelle erläutert und vorgewiesen. Im Anschluss erhalten Sie im Rahmen des § 16 Abs. 3 des Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz – SächsVermKatG) Gelegenheit, sich zum Grenzverlauf zu äußern.

**Anlass der Grenzbestimmung ist eine beantragte Katastervermessung am Flurstück 24/2.**

Mit der Katastervermessung sollen Flurstücksgrenzen aus dem Liegenschaftskataster in die Örtlichkeit übertragen bzw. Flurstücksgrenzen erstmalig im Liegenschaftskataster festgelegt werden.

**Der Grenztermin findet am Montag, den 17.03.2025 statt.**

Folgender Treffpunkt und Zeit werden vereinbart:

**Meißen, Rauhentalstraße 105 um 9:30 Uhr**

betreffend folgende Flurstücke:

**Gemarkung Korbitz: 22/11, 24/1, 24/2, 25/4, 26/2, 27/2, 27/3, 27/4, 28/a**

Ich bitte Sie, zum Grenztermin Ihren Personalausweis mitzubringen. Sie können sich auch durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Dieser muss seinen Personalausweis und eine von Ihnen unterschriebene Vollmacht (siehe unten) vorlegen.

**Auch zur Vertretung eines Miteigentümers (auch Ehegatten) ist eine Vollmacht erforderlich!**

Ich weise Sie vorsorglich daraufhin, dass auch ohne Ihre Anwesenheit oder der Anwesenheit eines von Ihnen Bevollmächtigten Ihre Flurstücksgrenzen bestimmt werden können.

Meißen, den 27.02.2025  
gez. Dipl.-Ing. (FH) Steffen Hilbrig  
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

**Bei Rückfragen stehe ich Ihnen unter der Rufnummer 03521/400700 gern zur Verfügung.**

**Auszug aus dem Gesetz über das amtliche Vermessungswesen und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen**

(Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz – SächsVermKatG) vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2024 (SächsGVBl. S. 636) geändert worden ist

**§ 16 Grenzbestimmung**

(1) Flurstücksgrenzen werden bestimmt durch Katastervermessungen zur erstmaligen Festlegung einer Flurstücksgrenze im Liegenschaftskataster (Grenzfeststellung) oder durch Katastervermessungen zur Übertragung einer im Liegenschaftskataster festgelegten Flurstücksgrenze in die Örtlichkeit (Grenzwiederherstellung) oder durch Ergebnisse öffentlich-rechtlicher Bodenordnungsverfahren.

(2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, werden Katastervermessungen auf Antrag vorgenommen. Antragsberechtigt sind Flurstückseigentümer sowie Behörden im Rahmen ihrer Aufgaben.

(3) Zur Anhörung der Beteiligten bei einer Grenzbestimmung ist ein Grenztermin durchzuführen. Den Beteiligten sind Zeitpunkt und Ort rechtzeitig anzukündigen und die für die Grenzbestimmung maßgebenden Tatsachen mitzuteilen. Dabei sind sie darauf hinzuweisen, dass auch ohne ihre Anwesenheit Grenzen bestimmt werden können. Über den Grenztermin ist eine Niederschrift zu fertigen. Beteiligter ist auch derjenige, dessen Flurstück vom Ergebnis der Grenzbestimmung berührt ist. Bei einer Sonderung ist kein Grenztermin erforderlich.

(4) Lässt sich eine Flurstücksgrenze nach dem Liegenschaftskataster nicht wiederherstellen, erfolgt die Grenzbestimmung auf der Grundlage einer Vereinbarung der beteiligten Grundstückseigentümer aufgrund einer Grenzverhandlung. Die Verhandlung über

den Grenzverlauf ist von dem die Katastervermessung durchführenden Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur zu führen, im Übrigen vom Leiter der zuständigen Vermessungsbehörde oder von einem von diesem beauftragten Mitarbeiter der Behörde.

(5) Erfolgt im Fall des Absatzes 4 keine Einigung über den Grenzverlauf mit den

beteiligten Grundstückseigentümern, ist die Grenze im Liegenschaftskataster besonders zu kennzeichnen.

(6) Für das Flurstück, für das eine Katastervermessung und Abmarkung beantragt wurde, sind von Amts wegen alle im Liegenschaftskataster zu führenden Daten zu erfassen. § 7 bleibt unberührt.

### VOLLMACHT

Geschäftszeichen: **2024140**

Gemarkung: **Korbitz**

Fortführungsriß- Nr.: **231**

.....

bevollmächtigt .....,

als Vertretung bei dem Grenztermin am 17.03.2025.

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift / Stempel  
(Eigentümer, Beteiligter)

### **Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Winkwitz**

Proschwitz, den 01. März 2025

Guten Tag, Ihr Jagdvorstand der Jagdgenossenschaft Winkwitz lädt Sie zur Mitgliederversammlung ein:

**Mittwoch, den 26. März 2025 um 19 Uhr**  
**Ort: Hofcafé & Hoftheater zu Proschwitz**  
**Proschwitzer Straße 12, 01662**  
**Meißen/OT Proschwitz**

#### **Tagesordnung:**

1. Begrüßung und Feststellung der form- und fristgerechten Einladung
2. Prüfung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

3. Bestätigung der Tagesordnung
4. Bericht des Vorsitzenden
5. Bericht des Kassenwarts Ergebnisse Jagdjahr 2023/2024
6. Bericht des Kassenprüfers
7. Diskussion zum Bericht
8. Entlastung des Vorstandes/des Kassenwartes für das Jagdjahr 1.4.2023 bis 31.3.2024
9. Satzungsänderung gem. der Anforderungen des aktuellen Sächsischen Jagdgesetzes und der Sächsischen Jagdverordnung
10. Bericht des Jagdpächters

Ergänzungen zu obenstehender Tagesordnung sind bis spätestens eine

Woche vor der Versammlung beim Jagdvorsteher zu beantragen. Die Satzungsänderungen können ab 10. März 2025 beim Jagdvorsteher eingesehen oder per E-Mail an [bettina.gaertner@posteo.de](mailto:bettina.gaertner@posteo.de) angefordert werden.

Um rechtswirksame Beschlüsse fassen zu können ist es unumgänglich, dass jedes

teilnehmende Mitglied seinen Ausweis sowie eine Aufstellung der Größe seiner jagbaren Fläche vorlegt. Dies gilt auch für Vollmachten, welche schriftlich vorzulegen sind.

Mit freundlichen Grüßen

Steffen Henke, Jagdvorsteher

## Information über öffentliche Zustellungen

Folgende öffentliche Zustellungen hat die Stadt Meißen auf Ihrer Internetseite unter der Rubrik [„öffentliche Zustellungen“](#) veröffentlicht:

- Öffentliche Zustellung Grundsteuerbescheid vom 04.03.2025 an Thomas Vorpahl, Portugal

→ veröffentlicht vom 07.03. bis 21.03.2025

- Öffentliche Zustellung Grundsteuerbescheid vom 06.01.2025 an Steffen Schabehorn, Dresdner Straße 72, 01662 Meißen

→ veröffentlicht vom 07.03. bis 21.03.2025

### Impressum

Das elektronische Meißner Amtsblatt (kurz eMAB) ist offizielles Organ der Stadtverwaltung zur Bekanntmachung amtlicher Mitteilungen.

Herausgeber: Stadtverwaltung Meißen, Markt 1, 01662 Meißen

Verantwortlich: Oberbürgermeister Olaf Raschke

Redaktion: Pressestelle der Stadt Meißen

E-Mail: [presse@stadt-meissen.de](mailto:presse@stadt-meissen.de) Telefon: 03521 467202 Internet: [www.stadt-meissen.de](http://www.stadt-meissen.de)